

Satzung  
für die  
Casino-Heimgesellschaft  
Theodor-Körner-Kaserne e. V.

117  
Eingetragen  
am 16. Juli 2015  
Humm  
Redaktionsstelle

Präambel

Gründungs-Anlass

Nach Verschmelzung der Offizierheimgesellschaft Theodor-Körner-Kaserne e. V. und der Unteroffizierheimgesellschaft Theodor-Körner-Kaserne e. V., wird die Casino-Heimgesellschaft Theodor-Körner-Kaserne e. V. (CHG TKK) gegründet. Dieser Verein setzt die Tradition der Vorgänger-Vereine fort und übernimmt deren Aufgaben und Ziele.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Casino-Heimgesellschaft Theodor-Körner-Kaserne e. V. (CHG TKK).
- (2) Er hat seinen Sitz in Lüneburg, Theodor-Körner-Kaserne, Bleckeder Landstraße 59, Gebäude 11.
- (3) Er ist in das Vereinregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) seine Mitglieder zu betreuen,
- b) die Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu pflegen,
- c) dienstliche Veranstaltungen, dienstliche Veranstaltungen geselliger Art (gem. VMB1 2005 Nr. 8, Seite 155 ff.) und Veranstaltungen im dienstlichen Interesse (private Veranstaltungen) seiner Mitglieder zu ermöglichen.
- d) Verbindungen der Bundeswehr zur Öffentlichkeit herzustellen, zu erweitern und zu pflegen.

(2) Für diese Aufgaben hat der Verein die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist dem Verein gemäß Übergabe-Niederschrift vom 31.07.1987 das Gebäude 11 im Fuchsweg zur Bewirtschaftung überlassen worden. In diesem Gebäude betreibt der Verein einen Wirtschaftsbetrieb, kurz „Casino“ genannt.

(4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

- (5) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift 60/2 (ZDv 60/2 – Die Bewirtschaftung von Offizier- und Unteroffizierheimen) zu stehen.

### § 3

#### Nutzungsrecht

Das Casino darf von allen Offizieren, Unteroffizieren der Bundeswehr, den Beamten und Angestellten des Bundeswehrdienstleistungszentrum Munster Außenstelle Lüneburg ab Besoldungs-/Entgeltgruppe A 5/5 und höher sowie der Bundeswehrverwaltung genutzt werden, unabhängig davon, ob sie Mitglieder im Verein sind oder nicht.

Vorrang vor Veranstaltungen im dienstlichen Interesse (private Veranstaltungen) haben stets dienstliche Veranstaltungen bzw. dienstliche Veranstaltungen geselliger Art, die gem. VMBI 2005 Nr. 8, Seite 155 ff. vom dazu berechtigten Vorgesetzten per Befehl angeordnet wurden. Kollidiert eine bereits angemeldete und zugesagte Veranstaltung im dienstlichen Interesse mit einer dienstlichen Veranstaltung, ist eine für beide Seiten tragbare Lösung zu suchen. Gelingt das nicht, ist die Entscheidung des Aufsichtsführenden herbei zu führen.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.

- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:

- Offiziere und Unteroffiziere der in der Theodor-Körner-Kaserne untergebrachten Truppenteile,
- Beamte des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes und Angestellte ab Entgeltgruppe 5 und höher, die bei den in der TKK stationierten Truppenteilen Dienst leisten sowie des Karrierecenter der Bundeswehr Hannover Außenstelle Lüneburg und des Bundeswehrdienstleistungszentrums Außenstelle Lüneburg,.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

- im Standortbereich beheimatete Offiziere und Unteroffiziere, zivile Beschäftigte der Bundeswehr, Offiziere und Unteroffiziere der Reserve und zu dem vorgenannten Personkreis zählende Personen im Ruhestand,
- die Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder,
- Beamte der Bundespolizei, des Zolls und der Polizei,
- Offiziere und Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte,
- Persönlichkeiten aus dem Standortbereich.
- Richter und Rechtspfleger der in der Stadt Lüneburg ansässigen Gerichte

- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- (5) Im übrigen regelt der Vorstand den Zugang im Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden.

128

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahmebestätigung versandt wurde.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern endet:

- (1) durch Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand mit Ablauf des Austrittsmonats,
- (2) durch Ausschluss; bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung einer Mitgliederversammlung durch den Betroffenen zulässig.
- (3) bei Beitragsrückständen von sechs Monaten durch Beschluss des Vorstandes, nachdem dieser die Zahlung der Rückstände zweimal vergeblich angemahnt und den Ausschluss schriftlich angedroht hat,
- (4) durch Tod.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das aktive Wahlrecht und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben nur ordentliche Mitglieder, d. h., sie dürfen wählen und gewählt werden.
- (2) Bei Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, Disziplin und Kameradschaft zu wahren, die Satzung einzuhalten, die Heimordnung zu beachten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, der Bankverbindung und weiterer Daten, die zur Aufrechterhaltung einer Vorstandsarbeit notwendig sind, schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### Beitragspflicht/Beiträge

- (1) Zur Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben ist von den Mitgliedern jährlich ein Beitrag zu zahlen, er ist am 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren durch den/die Schatzmeister eingezogen.

- (2) Der Beitrag wird im ersten Quartal des laufenden Jahres eingezogen.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins festgesetzt. Die Witwen und Witwer von verstorbenen Mitgliedern bezahlen keinen Beitrag.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei der Jahresversammlung eine Übersicht über den Kassenstand.
- (5) Die Beiträge werden im Sinne des Vereinszwecks verwendet.
- (6) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Monat, in dem der Beitritt zum Verein erfolgte und endet mit dem letzten Monat, in dem die Mitgliedschaft endet.

## § 9

### Vereinsorgane

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an. Die Rechte der außerordentlichen Mitglieder sind durch die ZDv 60/2 und diese Satzung eingeschränkt.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt als ordentliche (Jahreshauptversammlung) oder als außerordentliche Mitgliederversammlung zusammen.

## § 11

### Aufgaben der Jahresversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - a) die Satzung und Satzungsänderungen,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 14 dieser Satzung; die Wahl des ersten Vorsitzenden leitet das ranghöchste anwesende Mitglied, unter Rangleichen leitet das dienstälteste Mitglied,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern; jeweils ein Offizier und ein Unteroffizier/Beamter/Angestellter,
  - f) die Bestätigung oder Aufhebung eines Ausschlusses durch den Vorstand gem. § 7, (2) und (3),
  - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Darüber hinaus gibt die Mitgliederversammlung Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins und kann Beschlüsse hierzu fassen.

Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, durch Aushang am Mitteilungsbrett im Casino und durch Versand an die Kommandeure, Chefs der selbständigen Einheiten (in der TKK) sowie an den Leiter des Bundeswehrdienstleistungszentrums Außenstelle Lüneburg. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei Mitgliedern, die ihre E-Mail Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail Adresse.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung ist dem Aufsichtführenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Sie ist bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres durchzuführen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Ersten Vorsitzenden des Vereins einzuberufen, wenn
  - a) die Mehrheit des Vorstandes diese beschließt,
  - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder (ordentliche und außerordentliche) es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
 Die Einberufung hat binnen eines Monats zu erfolgen. Absatz (1) gilt entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist sowie mindestens drei Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Ist eine Mitgliederversammlung gem. §12 Abs. 5 nicht beschlussfähig so darf der Vorstand mündlich eine weitere Versammlung mit der selben Tagesordnung für dreißig Minuten später einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dieses Verfahren ist jedoch nur zulässig, wenn auf diese Möglichkeit in der Einladung zur ersten Versammlung hingewiesen worden ist.
- (7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Jedes anwesende Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet; im Verhinderungsfall oder wenn ihn der Tagesordnungspunkt selbst betrifft, durch den zweiten Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (9) Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mit gezählt. Dieses gilt auch, wenn in Sonderfällen eine andere Mehrheit vorgesehen ist.
- (11) Zu Beschlüssen gem. § 12 (1) a) und b) (Satzungsänderungen) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (12) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein trifft.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Versammlung,
- b) Namen vom Versammlungsleiter und Protokollführer,
- c) die Feststellung, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen ist,
- d) Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
- e) die Tagesordnung,
- f) die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmung,
- g) Art der Abstimmung,
- h) genaues Abstimmungsergebnis, (Ja-Stimmen, Nein - Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
- i) bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
- j) Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekannt zu machen und zu genehmigen. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtführende.

## § 13

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem ersten Schatzmeister
- dem zweiten Schatzmeister
- dem ersten Schriftführer
- dem zweiten Schriftführer
- dem ersten Beisitzer
- dem zweiten Beisitzer

Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind stets ein Offizier/vergleichbarer Beamter/Angestellter und ein Unteroffizier/vergleichbarer Beamter/Angestellter.
- (4) Der erste Schriftführer und der zweite Schriftführer sind stets ein Offizier/vergleichbarer Beamter/Angestellter und ein Unteroffizier/vergleichbarer Beamter/Angestellter.
- (5) Die zwei Beisitzer sind stets ein Offizier/vergleichbarer Beamter und ein Unteroffizier/vergleichbarer Beamter/Angestellter .

- 130
- (6) Die Wahl des Vorstandes und die Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtszeit schlägt der erste Vorsitzende eine Ersatzperson vor, die von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt werden muss. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
  - (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der erste Schatzmeister und der erste Schriftführer. Die vier genannten Amtsträger sind jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der zweite Vorsitzende, der erste Schatzmeister und der erste Schriftführer verpflichtet, von ihrer Vertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

## § 14

### Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Heim. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- (1) Verwaltung des Heimes und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb,
- (2) Unterstützung des Aufsichtsführenden (Kasernenkommandant Theodor-Körner-Kaserne) bei dienstlichen Veranstaltungen,
- (3) Leitung aller außerdienstlichen Veranstaltungen,
- (4) Leitung und ständige Überwachung des Wirtschaftsbetriebes,
- (5) Aufstellen einer Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsführenden bedarf,
- (6) Setzt einen Geschäftsführer ein, der dem Vorstand verantwortlich ist,
- (7) aufstellen einer Geschäftsordnung, die insbesondere Aufgaben, Pflichten und Rechte des Geschäftsführers regelt,
- (8) Abschluss von Arbeitsverträgen,
- (9) erstellen und Abfassen des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung,
- (10) aufstellen des jährlichen Wirtschaftsplanes,
- (11) Übernahme und sorgfältige Verwaltung der von dem Bundeswehrdienstleistungszentrum zur Verfügung gestellten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände. Die Vollständigkeit des Inventars ist jährlich zu prüfen. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- (12) die Verwaltung des aus dem Vermögen der Heimgesellschaft erworbenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Dieses Inventar ist in gleicher Weise, aber getrennt, wie Bundeseigentum nachzuweisen.
- (13) Verwaltung und Nachweis des Leihgerätes, das im Eigentum von Lieferfirmen steht,
- (14) Nachweis von Anderen zur Nutzung geliehenen oder zur Nutzung überlassenen Materials, z. B. Bilder des Museums oder von Traditionsverbänden,
- (15) ausfertigen von Zahlungsanweisungen,
- (16) Aufstellen des vierteljährlichen Kassenabschlusses und der Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,
- (17) der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- (18) der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei des-

sen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Sind drei Mitglieder des Vorstandes dieser Entscheidung nicht einverstanden, ist die Entscheidung des Aufsichtsführenden herbeizuführen.

## § 15

### Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der erste Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes, er vertritt den Verein nach außen und entscheidet bei stimmgleicher Abstimmung des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erarbeitung des Jahresberichtes in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Voraussetzungen ein und leitet sie. Er wird durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten Schatzmeister, bei dessen Verhinderung durch den ersten Schriftführer vertreten.
- (2) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden und unterstützt ihn in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er kontrolliert ständig das Heim auf bauliche Mängel und lässt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen abstellen.
- (3) Der erste und zweite Schatzmeister nehmen gemeinsam folgende Aufgaben wahr:
  - erstellen die Mitgliederliste,
  - erstellen die Mitgliederausweise und versenden diese,
  - halten die Mitgliederliste auf aktuellen Stand,
  - nehmen die Anträge zur Aufnahme in den Verein an und legen diese dem Vorstand zur Entscheidung vor,
  - führen die Vereinskonten,
  - überwachen die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und ziehen diese ggf. ein,
- (4) Der erste und zweite Schriftführer nehmen gemeinsam folgende Aufgaben wahr:
  - erstellen und versenden die Einladungen zur Mitgliederversammlung,
  - führen bei Mitgliederversammlungen und bei Sitzungen des Vorstandes das Protokoll und sind für die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung verantwortlich; bei Mitgliederversammlungen beträgt die Frist vier Wochen. Allen Vorstandsmitgliedern ist eine Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.
  - sind verantwortlich für die Auswahl eines ausreichend großen Versammlungsraumes und bereiten diesen für die Versammlungen vor.
- (5) Der erste und zweite Beisitzer sind für den Nachweis des Materials des Heimes verantwortlich. Sie führen das Inventarverzeichnis für
  - vereinseigene Gegenstände,



- 131
- von Mitgliedern, Truppenteilen, Dienststellen oder sonstige Organisationen (Museum) überlassene Gegenstände.
- Sie können, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

## § 16

### Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

1. Organisation des Betriebsablaufes,
2. Arbeitsregelung und Aufsicht über die Ordonnanzen, Köche sowie Reinigungspersonal und Aufwärtekräfte,
3. Entgegennahme von Wünschen zur Nutzung des Heimes; dabei Prüfung, ob der Antragsteller zur Nutzung des Heimes berechtigt ist,
4. Absprache und Beratung der gastronomischen Betreuung,
5. Gestaltung des Speise- und Getränkeangebotes,
6. Führung des Wareneingangs- und Kassenbuches,
7. Durchführung der monatlichen Abrechnung,
8. gibt Einschränkungen im täglichen Heimbetrieb, z. B. durch größere Veranstaltungen, durch Aushang/Flyer bekannt.
9. Führt vierteljährlich Geschirrzählungen durch, setzt zerschlagenes Geschirr vom Bestand ab und fordert neu an. Ist verantwortlich für die Ausstattung der im Heim vorhandenen Unterkünfte und führt in Zusammenarbeit mit dem Bundeswehrdienstleistungszentrum jährlich eine Zählung des vom Dienstherren bereitgestellten Materials durch (Gerätezahlungen).

## § 17

### Kassen- und Wirtschaftsprüfung

Die von der Jahresversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen

- (1) jährlich die Kasse des Vereins,
- (2) vierteljährlich die Betriebsführung des Geschäftsführers (Kassenbücher, Warenbestand) und
- (3) bis Ende Februar für das gesamte vergangene Jahr (Jahresschlussbericht).

Über alle Prüfungen sind Prüfberichte zu fertigen.

## § 18

### Versicherungen

- (1) Eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, Deckungssumme für Personen- und Sachschäden gem. ZDv 60/2 ist abzuschließen.
- (2) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung von Organmitgliedern ist abzuschließen.

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Etwaiges erwirtschaftetes Vermögen wird für eine andere OHG/UHG verwendet oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen der Bundeswehr (Soldatenhilfswerk e. V. oder andere Sozialeinrichtungen der Bundeswehr) zur Verfügung gestellt.
- (3) Traditionsstücke des Vereins sollen nach Möglichkeit bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteils verbleiben; im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über das Privateigentum und die Traditionsstücke des Vereins.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins, bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren. Jedem Liquidator kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 12.12.2013 in Kraft.
- (2) Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf männliche und auch auf die weibliche Form.

Die vorstehende Satzung wurde am 12. Dezember 2013 verabschiedet.

Lüneburg, den 12.12.2013



Lars Jampe  
1. Vorsitzender

Tobias Ludwig  
2. Vorsitzender